

Arbeiter-Radfahrerbund  
... .. Solidarität ... ..



# Mitgliedsbuch

für

*Irwin Laubach*  
*Schlegel*

Nr. *492739*

Gutenberg-Buchdruckerei Schulze & Sohn, Halberstadt

Bundesgeschäftsstelle:  
Bundeshaus, Offenbach a. M.  
Sprendlinger Landstraße 222-226

Mitgliederstand:

1896	476
1897	1 415
1898	2 330
1899	3 500
1900	6 500
1901	9 351
1902	11 275
1903	19 201
1904	24 846
1905	40 425
1906	62 000
1907	86 301
1908	103 570
1909	111 487
1910	125 000
1911	133 928
1912	143 369
1913	148 508
1914	75 187
19 5	35 382
1916	25 603
1917	22 578
1918	22 461
1919	100 000
1920	143 000

Die mir vom

**Arbeiter-  
Rad- und -Krafffahrer-Bund  
Solidarität**

überreichten Bundessagungen erkenne ich  
hiermit durch meine Namensunterschrift als  
rechtsverbindlich an.

.....  
(Vor- und Zuname.)

Ortsgruppe: *Erwin Laubsch*

Mitgliedsnummer: *492739*

Dieser Zettel ist in das Mitgliedsbuch, zweite  
Umschlagseite, einzukleben.

# Arbeiter-Radfahrerbund Solidarität

*Allright*



357589

## Mitgliedsbuch

Nr. 492739

für

*Erwin Lück*

geboren am

*29. 11.*

\*) <sup>18</sup>  
~~1917~~

zu

*Schlegel*

Eingetreten

am

*1. 2.*

\*) <sup>18</sup>  
~~1919~~

in

*Schlegel - Burkersdorf*

Der Bundesvorstand.

\*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen,



## Zur Beachtung für die Mitglieder.

1. Dieses Mitgliedsbuch ist gut aufzubewahren und in sauberem Zustande zu erhalten. Dasselbe dient dem Mitglied als Ausweis in allen Bundesangelegenheiten und zur Quittierung der geleisteten Beiträge; es bleibt Eigentum des Bundes und ist beim Austritt oder Aus-schluß an diesen zurückzugeben.

Bei Verlust eines Mitgliedsbuches wird ein Ersatz-buch gegen Einsendung von 1 Mark, unter gleichzeitiger Angabe der Bundesnummer und Namen, ausgestellt.

2. Jedes Mitglied muß im Besitze eines Statutes sein, Unkenntnis der statutarischen Bestimmungen schützt nicht vor Nachteilen.

3. Die Beiträge sind monatlich zu entrichten. Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rück-stande ist, wird als Mitglied gestrichen und verliert da-durch jeden Anspruch auf die Unterstützungseinrichtungen im Bunde.

Für jeden gezahlten Beitrag wird eine Quittungs-marke ausgehändigt und ist diese in das Mitgliedsbuch einzukleben. Die Marken müssen abgestempelt werden. Nicht geklebte Marken werden nicht unentgeltlich er-setzt und gelten auch nicht als gezahlte Beiträge.

Mitglieder, welche länger als drei Monate krank oder arbeitslos sind, werden von der Beitragszahlung befreit und werden während dieser Zeit (schwarze) Freimarken geklebt, jedoch dürfen innerhalb eines Jahres nicht mehr wie sechs schwarze Marken geklebt werden. In Ausnahmefällen kann eine weitere Beitragsbefreiung gewährt werden und muß in solchem Fall ein diesbezüglicher Antrag unter gleichzeitiger Einsendung des Mitgliedsbuches beim Bundesvorstand gestellt werden.

4. Der Bund gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz und Unterstützung gemäß den Bestimmungen des Bundesstatutes. Den Mitgliedern steht in Bezug hierauf jedoch keinerlei Klagerecht zu. Der Bund ist kein Unterstützungsinstitut und ist der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen nicht unterstellt. Die Gewährung von Rechtsschutz und Unterstützung wird davon abhängig gemacht, daß alle Beitragspflichten voll erfüllt sind.

5. Anträge auf Rechtsschutz, Unfall-, Notfall- und Sterbeunterstützung sind dem Vorsitzenden sofort nach Eintritt des Falles zu unterbreiten. Dieser hat die Anträge genau zu prüfen und unverzüglich an den Bundesvorstand weiterzugeben, vorausgesetzt, daß die Anträge auf Grund des Statuts berechtigt sind. Den Anträgen an den Bundesvorstand sind das Mitgliedsbuch sowie die sonstigen erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Falles beizufügen.

6. Rechtsschutz kann jedem Mitgliede und Mitgliedschaft gewährt werden in Prozessen, welche für das Radfahrwesen und den Bund von Interesse und prinzipieller Bedeutung sind. Ausgeschlossen sind Privatklagen rein persönlicher Natur. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die Kosten des Rechtsanwalts oder der Gerichtskosten,

oder aber auch auf beides zugleich. Entschädigungen für persönliche Unkosten und Strafen werden nicht aus der Bundeskasse bezahlt.

Bei Anträgen auf Gewährung von Rechtsschutz hat sich der Vorsitzende von dem Tatbestand der Sache zu überzeugen und nachdem er festgestellt hat, daß die Angaben des Mitgliedes auf Wahrheit beruhen, das Gesuch unter Angabe der genauen Tatsachen (unter Beifügung von evtl. vorhandenen Strafbefehlen und Anklagezuschriften, an den Bundesvorstand einzusenden. Handelt es sich um eine Strafverfügung, so muß hiergegen sofort Einspruch erhoben werden, um nicht die hierfür vorgeschriebene Zeit verstreichen zu lassen. Bei Ablehnung des Rechtsschutzes kann der Einspruch dann jederzeit wieder zurückgezogen werden. Unter keinen Umständen aber darf die Sache einem Rechtsanwalt übertragen werden, ehe nicht ein Bescheid vom Bundesvorstand ergangen ist.

7. Erhebt ein Mitglied Anspruch auf Ausstellung einer Grenzkarte, so hat es bei dem Vorsitzenden einen dahingehenden Antrag zu stellen und ein Vertragsformular, welches von der Bundesgeschäftsstelle geliefert wird, genau und deutlich auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Ohne vorherige Einsendung des Vertrages wird eine Grenzkarte nicht ausgestellt. Die jeder Grenzkarte beigefügten Verhaltensmaßregeln sind genau zu beachten und sind bei Zuwiderhandlungen und Grenzunregelmäßigkeiten das betr. Mitglied sowie der Vorsitzende dem Bunde gegenüber haftbar. Für Ausstellen der Grenzkarte sind 1 Mark zu zahlen.

8. Erleidet ein Mitglied einen Radunfall, so muß derselbe innerhalb 14 Tagen von dem Vorsitzenden beim

Bundesvorstand gemeldet werden. Hierzu sind die von der Bundesgeschäftsstelle herausgegebenen vorgedruckten Unfallformulare zu benutzen. Die Meldung ist vom Vorsitzenden und Fahrwart eigenhändig zu unterzeichnen. Das Unfallformular muß unbedingt von 2 Personen unterzeichnet sein. Der untere Teil des Formulars wird vor der Absendung des Meldeformulars abgetrennt und bleibt in Verwahrung des Vorsitzenden. Nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit ist von dem Vorsitzenden die Dauer derselben genau festzustellen und dementsprechend auf dem von ihm abgetrennten Bescheinigungsformular gewissenhaft einzutragen. Die ausgefüllte Bescheinigung ist dann mit dem Ortsstempel und der Unterschrift des Vorsitzenden zu versehen und an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.

Der Vorsitzende ist für die Richtigkeit seiner Angaben haftbar und ist es deshalb nötig, daß er sich über die Krankheitsdauer persönlich überzeugt, wie durch Besuch des Kranken, Einsichtnahme in den Krankenschein usw. Bei zweifelhaften Fällen kann von Seiten des Bundesvorstandes eine ärztliche Bescheinigung resp. Attest eingefordert werden.

9. Ist ein Mitglied unverschuldeterweise in Not geraten, so kann demselben eine Unterstützung gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung von Notfall-Unterstützung muß seitens des Vorsitzenden unter genauer Angabe der persönlichen und familiären Verhältnisse des betr. Mitgliedes beim Bundesvorstand gestellt werden. Ebenso ist das Mitgliedsbuch mit einzusenden.

10. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes steht eine Todesfallunterstützung zu, wenn das Mitglied mindestens ein Jahr dem Bunde als Mitglied

angehört und zwölf fällige Monatsbeiträge entrichtet hat. Nur Beitragsmarken gelten als vollgültig und zählen leere Markfelder und (schwarze) Freimarken nicht mit. Das Ansuchen auf Sterbeunterstützung ist beim Bundesvorstande innerhalb 14 Tage, vom Tage des Sterbefalles an gerechnet, unter Beifügung des Mitgliedsbuches und einer amtlichen Todesurkunde einzureichen. Als Ausweis für die geleisteten Beiträge dienen die im Mitgliedsbuch eingeklebten Beitragsmarken.

Bei Radunfällen mit tödlichem Ausgang, wo der Tod innerhalb dreimal 24 Stunden eingetreten ist und die 500 Mark beansprucht werden, ist unbedingt ein ärztliches Attest beizubringen. Aus diesem Attest muß zu ersehen sein, daß der Tod innerhalb dreimal 24 Stunden eingetreten und als Folge des Radunfalles zu betrachten ist.



## Ausweis über Beteiligung an Wahlen.

Jahr	Wahlen	Hauptwahl	Stichwahl	Bemerkungen
19.....	*) Bezirkstag Gautag Bundestag	Stempel	Stempel	
19.....	*) Bezirkstag Gautag Bundestag	Stempel	Stempel	
19.....	*) Bezirkstag Gautag Bundestag	Stempel	Stempel	
19.....	*) Bezirkstag Gautag Bundestag	Stempel	Stempel	
19.....	*) Bezirkstag Gautag Bundestag	Stempel	Stempel	
19.....	*) Bezirkstag Gautag Bundestag	Stempel	Stempel	

\*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.









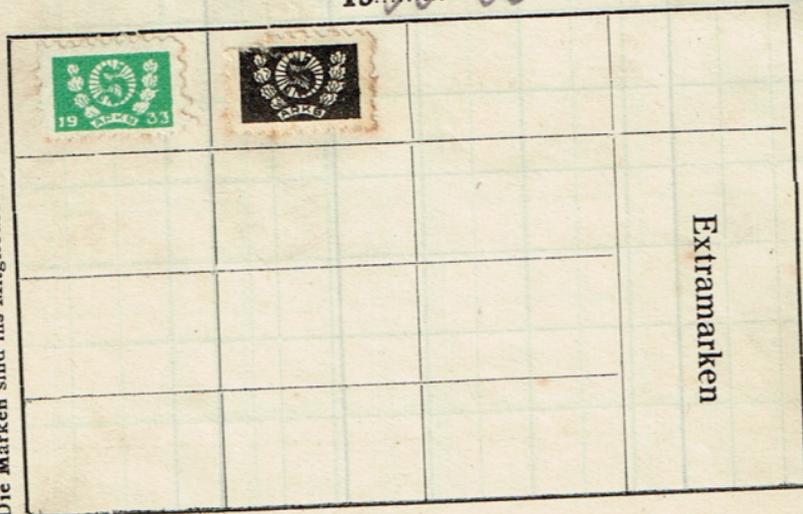
Im alten Buch sind bezahlt . . . . . Beiträge.  
 Im alten Buch sind Reste . . . . . Beiträge.

1929 = 32

Die Marken sind ins Mitgliedsbuch zu kleben und gelten nur solche als Quittung für gezahlte Beiträge.



1933 = 36



In den Vorjahren insges. Beiträge ..... gezahlt.

19.....

Die Marken sind ins Mitgliedsbuch zu kleben und gelten nur solche als Quittung für gezahlte Beiträge.

				Extramarken

19.....

				Extramarken

In den Vorjahren insges. Beiträge ..... gezahlt.

19.....

Die Marken sind ins Mitgliedsbuch zu kleben und gelten nur solche als Quittung für gezahlte Beiträge.

				Extramarken

19.....

				Extramarken

In den Vorjahren insges. .... Beiträge gezahlt.

19.....

Die Marken sind ins Mitgliedsbuch zu kleben und gelten nur solche als Quittung für gezahlte Beiträge.

				Extramarken

19.....

				Extramarken

In den Vorjahren insges. Beiträge ..... gezahlt.

19.....

Die Marken sind ins Mitgliedsbuch zu kleben und gelten nur solche als Quittung für gezahlte Beiträge.

				Extramarken

19.....

				Extramarken

Saalsport-Marken



GARANTI  
FONDA  
MARKO  
por la  
**2.**  
LABORISTA  
OLIMPIADO  
WIENO  
1931



GARANTI  
FONDA  
MARKO  
por la  
**2.**  
LABORISTA  
OLIMPIADO  
WIENO  
1931

# Bundesgenossen ... .. fördert das ... ..! Bundes-Fahrradhaus!

Die Konsum-Genossenschaften sind Organisationen, die jedem und jeder offenstehen. Alle Konsumgenossenschaftsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Das Resultat ihrer Anstrengungen und ihrer Treue gehört der Gesamtheit der Mitglieder. Die Ausschaltung des Profits am Preise ist das vornehmste Ziel der Konsumentenorganisationen. Es soll sich nicht mehr der einzelne an seinen Mitmenschen bereichern können; es soll nicht im Belieben der einzelnen liegen, die Zahl der Händler und ihre Profite zu vermehren, denn die Konsumenten sind es, die die Ladenmieten, das Personal zu bezahlen und alle übrigen Unkosten zu bestreiten haben, und sie sind es, die darunter zu leiden haben, wenn durch die ungeheure Zersplitterung des Handels der Warenpreis immer höher wird. Die genossenschaftliche Güterversorgung ist die über die private Kleinhandelsform hinausentwickelte Wirtschaftsweise. Darum, Bundesgenossen, fördert tatkräftig Euer genossenschaftliches Unternehmen, das

## Fahrradhaus Frischauf, Offenbach a. M.

### Eigene Geschäfte:

Berlin-Moabit, Beußelstr. 19  
Breslau, Nikolaistr. 42  
Dresden, Könueritzstr. 17  
Frankfurt a. M., Höhenstr. 38  
Kiel, Exerzierplatz 12  
Leipzig, Nürnbergerstr. 27  
Magdeburg, Johannisbgr. 14

Magdebg., Halberstädterstr. 88  
" Schönebeckerstr. 116  
Nürnberg, Gostenh. Hptstr. 49a  
Offenbach-M., Gr. Marktstr. 23  
Staufurt-Lph., Hohenerxstr. 5  
Stendal, Hoockstr. 12-14  
Tangermünde, Lang e